

Leitbild zum Einsatz der Familienhebammen im Landkreis Elbe-Elster

- Tätigkeit, Rahmenbedingungen, Schnittstellen und Koordination -

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Familienhebammen im Landkreis Elbe-Elster - ein zusätzliches Angebot zur originären Hebammentätigkeit.....	3
3.	Grundlagen für den Einsatz der Familienhebamme	3
3.1	Rechtliche Grundlagen	3
3.2	Inhaltliche Arbeitsgrundlagen.....	4
4.	Schwerpunkte der Tätigkeit.....	4
5.	Zielgruppe und Einsatz	4
6.	Zugang zur Familienhebamme und Schnittstellenarbeit.....	6
7.	Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung	6
8.	Qualitätssicherung	7
8.1	Führungszeugnis	7
8.2	Supervision	7
8.3	Einbindung in Netzwerke, fachkollegiale Austausche und Fortbildungen	7
8.4	Dokumentation und Evaluation	8
8.5	Datenschutz	8
9.	Fachaufsicht.....	9
9.1	Vertretung bei Urlaub / Krankheit	9

1. Einleitung

„Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Diese befähigt sie dazu, Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen zu begleiten. Sie gehen bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes in die Familien, unterstützen bei der gesundheitlichen Versorgung und leisten dort psychosoziale Unterstützung.

Unter anderem geben Familienhebammen Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Dabei binden sie alle Familienmitglieder ein. Die Familienhebammen vermitteln bei Bedarf weitere Hilfen. Sie sind damit für Familien wichtige Lotsinnen durch die zahlreichen Angebote der Frühen Hilfen.“

Die nachfolgenden Ausführungen tragen zur Spezifikation des Aufgabengebietes und der Leistungen sowie Rahmenbedingungen, Schnittstellen und Grundlagen der Tätigkeit von Familienhebammen im Landkreis Elbe-Elster bei.

2. Familienhebammen im Landkreis Elbe-Elster - ein zusätzliches Angebot zur originären Hebammentätigkeit

Im Vergleich zu ihrer originären Hebammentätigkeit arbeitet die Familienhebamme bei einer Familie zeitlich und fachlich erweitert, wofür es einer zusätzlichen Qualifizierung bedarf. Die Tätigkeiten der Familienhebamme gehen über den in der Hebammen-Vergütungsvereinbarung festgelegten Rahmen hinaus und unterscheiden sich signifikant im Hinblick auf Auftrag, Frequenz, Setting, Betreuungszeitraum und -dauer sowie Inhalte der Arbeit. Die Familienhebamme ist hinsichtlich jeglicher schädlicher Einflüsse auf ein Kind primär- und sekundärpräventiv tätig und leistet vorrangig psychosoziale Begleitung und Hilfe.

Die Finanzierung der Nachsorge nach Geburt erfolgt über die gesetzlichen Krankenkassen (SGB V) in den ersten acht Wochen nach Entbindung. Danach setzt die Arbeit der Familienhebamme im Sinne einer Sekundärprävention zur Unterstützung als Hilfe zur Bewältigung von bestehenden Problemen für Kinder bis zum 12. (max. 15.) Lebensmonat ein. Im Landkreis Elbe-Elster erfolgt die Vergütung von Familienhebammen auf Honorarvertragsbasis.

3. Grundlagen für den Einsatz der Familienhebamme

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit und den Einsatz finden sich in § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und § 16 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung greift § 4 KKG. Dort ist zum einen das Verfahren geregelt, zum anderen auch der Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ausführliche Beschreibungen hierzu finden sich im Punkt 7.

3.2 Inhaltliche Arbeitsgrundlagen

Handlungsanleitend ist in erster Linie diese Leitlinie. Ferner dient das [„Kompetenzprofil Familienhebammen“](#) des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen als Orientierung.

4. Schwerpunkte der Tätigkeit

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die physische und psychosoziale Beratung und Begleitung von (werdenden) Müttern und Vätern sowie anderer Bezugspersonen und deren Säuglinge. Sie zielt auf Gesundheitsförderung und Prävention für die kindliche Entwicklung ab. In der Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdungen kommt den Familienhebammen eine besondere Rolle zu.

Leistungsschwerpunkte sind:

- Vorbereitung und Stärkung der werdenden Mutter/ Eltern auf bzw. in ihrer neuen Rolle
- Ermittlung des spezifischen Unterstützungsbedarfs sowie gegebener Ressourcen
- Unterstützung bei der Schaffung einer (für das Kind) förderlichen Umgebung
- Beobachtung und Förderung der körperlichen und emotionalen Entwicklung des Kindes
- Beobachtung und Förderung der Entwicklung der Mutter-/ Eltern-Kind Beziehung
- Förderung der Erziehungskompetenzen
- Vermittlung und Begleitung zu Gruppenangeboten, zur Vermeidung sozialer Isolation z. B. Eltern-Kind-Gruppen
- Hilfe und praktische Anleitung bei altersentsprechender Ernährung, Pflege und Förderung des Kindes
- Aufbau einer förderlichen Tagesstruktur
- Hinwirken auf die Teilnahme an Vorsorge und Präventionsmaßnahmen
- Motivation der Mutter/ Eltern in schwierigen Lebensumständen durch Hilfe zur Selbsthilfe und unter Einbeziehung des Familiensystems
- Unterstützung, Beratung und Begleitung von Eltern zur Alltagsbewältigung
- Begleitung zu Ärzten, zu Ämtern inkl. Unterstützung bei Antragsstellungen
- Recherche und Überleitung der Familien an weitere Hilfen (Lotsenfunktion)
- Kontaktherstellung und Zusammenarbeit zu/ mit Netzwerkpartnern
- Früherkennung und Einschätzung von möglichen Kindeswohlgefährdungen (gemäß des §4 KKG).

5. Zielgruppe und Einsatz

Im Zeitraum der Geburt ist die Bereitschaft, Hilfen anzunehmen, sehr groß. Zudem haben Mütter zu Hebammen in der Regel großes Vertrauen. Aus diesem Grund können Familienhebammen leichter Zugänge zu weiteren Hilfen schaffen und Familien ggf. für eine Annahme von Hilfe motivieren. Der Kontakt zur Familienhebamme wird idealerweise also bereits während der Schwangerschaft

aufgenommen und gepflegt.

Die Betreuung durch eine Familienhebamme erfolgt für die Familie bzw. die Schwangere **immer freiwillig**. Eine Ablehnung des Angebotes, auch ein Abbruch seitens der Familie nach bereits erfolgtem Einsatz, hat keine negativen Konsequenzen gegenüber der Inanspruchnahme von Hilfen beim Jugendamt.

Im Zuge der Betreuung werden die Familien, nach vorheriger Terminvereinbarung, in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung aufgesucht. In Krisensituationen besteht für die Familienhebamme außerdem die Möglichkeit, kurzfristig zu reagieren.

Zielgruppen und Schwerpunkte sind:

- alleinerziehende Mütter
- minderjährige und jugendliche Mütter und Väter
- Frauen/ Familien mit Migrationshintergrund
- Frauen/ Familien mit psychischen Belastungen und/ oder psychischen Erkrankungen
- Frauen/ Familien mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen
- Frauen/ Familien mit frühgeborenen Kindern
- Frauen/Familien mit Abhängigkeits- oder Suchterkrankungen
- Frauen/Familien mit intellektuellen Beeinträchtigungen
- Unzureichende Schwangerenvorsorge/ ungewollte Schwangerschaft
- gestörte Mutter-Kind Bindung
- frühere Herausnahme eines Kindes (Fremduntergebrachtes Geschwisterkind)
- Entwicklungsverzögerungen/ Entwicklungsauffälligkeiten beim Säugling
- unzureichende Wahrnehmung der kindlichen Vorsorgeuntersuchungen
- kinderreiche Familien
- Frauen mit Verständigungsproblemen oder Analphabetismus

Das Einsatzfeld der Familienhebamme richtet sich inhaltlich nach den im Punkt 4 beschriebenen Leistungsschwerpunkten.

Familienhebammen werden **nicht** eingesetzt:

- wenn keine Freiwilligkeit der Familie gegeben ist bzw. ein fremdbestimmter Zwangskontext besteht (z. B. durch Jugendamt, Sozialpsychiatrischen Dienst)
- zur Erfüllung eines Kontrollauftrages sowie wenn die Grundversorgung der Kinder nicht gewährleistet ist (mögliche Kindeswohlgefährdung)
- als einzige Hilfe, wenn Bedarf an Hilfen nach §§ 27ff. SGB VIII besteht;
- sofern kein über Geburtshilfe und Vor-/ Nachsorge hinausgehender Bedarf besteht

Zusammenfassend ist der professionelle Ansatz der Familienhebamme im Landkreis Elbe-Elster zwischen primärer und sekundärer Prävention anzusiedeln. D.h. es müssen nicht zwangsläufig bereits Problemlagen vorhanden sein, es genügen Indizien für deren künftige Entwicklung.

6. Zugang zur Familienhebamme und Schnittstellenarbeit

Besteht Bedarf an Unterstützung durch eine Familienhebamme, so fragen die Familien (bzw. Schwangeren oder werdenden Väter) oder Netzwerkpartner direkt bei der Familienhebamme an. Nach der Anfrage ist es der Familienhebamme für maximal fünf Einsätze (Erstkontaktphase) möglich, die Familie zu betreuen. Darüber hinaus ist eine Prüfung des Einsatzes der Familienhebamme durch die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen / Kinderschutz des Landkreises Elbe-Elster erforderlich, welche anhand eines Filterbogens (siehe Anlage 2) durchgeführt wird. Durch die Anwendung dieses Instruments soll geklärt werden, ob es sich bei der Anfrage eher um den Kontext der Jugendhilfe, dem primär- / sekundärpräventiven Bereich der Familienhebamme oder um Bedarf eines sonstigen Unterstützungsangebotes handelt. Nur wenn die prüfende Fachkraft der Familienhebamme eine Indikation für den Einsatz bestätigt, ist die Leistung über die Erstkontaktphase hinaus als Honorarleistung im Rahmen des Honorarvertrages zum Einsatz der Familienhebamme im Landkreis Elbe-Elster abrechenbar.

Bei einem durch den FuD vermittelten Fall, ist zu Beginn des Einsatzes der Familienhebamme stets ein gemeinsamer Kontakt zwischen Familienhebamme, der fallzuständigen Fachkraft des FuD und der Familie notwendig, um den Abstimmungsprozess optimal zu bewerkstelligen.

Sofern die Familie weitere Hilfen über das Jugendamt (z. B. Hilfen zur Erziehung) in Anspruch nimmt, kann eine Einbeziehung der Familienhebamme in die Hilfeplanung erforderlich sein und sollte entsprechend gestaltet werden. Für bereits einseitig abgeschlossene Fälle ist keine gegenseitige Berichterstattung mehr vonnöten. Um hierbei den datenschutzrechtlichen Rahmen zu gewährleisten, erfolgt im Vorfeld des Hilfeplanprozesses eine Einholung einer gegenseitigen [Schweigepflichtsentbindung](#) über den FuD.

7. Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Der Einsatz einer Familienhebamme ist **nicht** das adäquate Mittel der Intervention bei einer Kindeswohlgefährdung.

Werden der Familienhebamme in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so verfährt sie gemäß den Bestimmungen des § 4 KKG resp. des in Anlage 1(a) schematisch dargestellten Verfahrens.

Als Instrument zur Ersteinschätzung der Gefährdung sollte der „Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung von Kindeswohlgefährdung bei Säuglingen und Kleinkindern im Betätigungsfeld der Familienhebamme“, Anlage 1(b) eingesetzt werden. Als Dokumentationsgrundlage in diesem Verfahrensschritt dient die Vorlage des NZFH (Vorgehen bei gewichtigem Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG, Anlage 1(c).

Sollte der Verdacht bestehen bleiben, ist die zeitnahe Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft unbedingt erforderlich. Diese wird durch den Fachbereich Kinderschutz / Frühe Hilfen vermittelt. Sollte eine Meldung an das [Amt für Jugend, Familie und Bildung](#) erforderlich werden, so ist dafür der Meldebogen, Anlage 1(d) durch die Familienhebamme zu bearbeiten und an den FuD zu übermitteln.

Im Anschluss daran *kann* die Familienhebamme in der Familie verbleiben. Die Entscheidung über den Verbleib trifft die Familienhebamme in Abstimmung mit dem [Fachbereich Kinderschutz / Frühe Hilfen](#). Der/Die fallzuständige Sozialarbeiter:in des FuD stellt sicher, dass bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen, seitens der Familienhebamme, in jedem Fall eine Rückmeldung erfolgt.

Erfolgt keine Rückmeldung seitens des FuD (vgl. Anlage 1 (e)), informiert die Familienhebamme die für sie zuständige Netzwerkkoordination Frühe Hilfen des Landkreises Elbe-Elster. Diese informiert den Leiter der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke, woraufhin dieser Rücksprache mit der Leitung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung hält.

Bei Dissens in der Bewertung der Meldung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Fallberatung mit dem FuD. Verantwortlich für die Einberufung ist der/die fallzuständige Sozialarbeiter:in des FuD. Die Moderation dieser Fallberatung übernimmt die Netzwerkkoordination Kinderschutz (Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke) des Landkreises Elbe-Elster.

8. Qualitätssicherung

Die unten aufgeführten Maßnahmen zielen darauf ab, eine uneingeschränkte Qualitätssicherung der Arbeit der Familienhebammen im Tätigkeitsfeld sicherzustellen.

8.1 Führungszeugnis

Die Familienhebammen des Landkreises Elbe-Elster sind Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII. Sie legen dem Anstellungsträger alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vor.

8.2 Supervision

Zu Zwecken der Qualitätssicherung wird eine regelmäßige Supervision angestrebt. Inhaltlich soll diese in erster Linie der Reflexion der Arbeit, der Bearbeitung von Arbeitsstörungen, Konfliktklärungen und der Verbesserung der Kooperation und Kommunikation im Tätigkeitsfeld dienen. Die Teilnahmehäufigkeit ist dabei geknüpft an die Gegebenheiten des bestehenden Supervisionsangebotes im regionalen oder überregionalen Raum, jedoch wird eine Frequentierung eines Supervisionsangebotes aller zwei Monate empfohlen. Eine Abstimmung bzgl. der Organisation des Supervisionsangebotes ist zwischen Familienhebammen und Netzwerkkoordination Kinderschutz / der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen zwingend erforderlich. Die Kosten für die Teilnahme am Supervisionsangebot trägt der Landkreis Elbe-Elster.

8.3 Einbindung in Netzwerke, fachkollegiale Austausche und Fortbildungen

Das Bundeskinderschutzgesetz gibt dem Jugendamt dezidiert den Auftrag, Familienhebammen in die

örtlichen Netzwerke einzubeziehen (§3 KKG). Die Familienhebamme des Landkreises Elbe-Elster ist bei Bedarf in den Arbeitsgremien des Bereiches Kinderschutz/ Frühe Hilfen vertreten.

Die Tätigkeit als Familienhebamme schließt auch die Teilnahme am übergeordneten Arbeitstreffen der Familienhebammen (Fachgespräch) im Land Brandenburg ein. Dieser Austausch findet unter Leitung der Landeskoordinatorin der Frühen Hilfen i.d.R. ein - zweimal jährlich statt.

Außerdem wird ein regelmäßiger interdisziplinärer Austausch zwischen der Familienhebamme, der Netzwerkkoordination Kinderschutz und der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen sowie ggf. einer internen insoweit erfahrenen Fachkraft angestrebt. Dort werden Erfahrungen im Arbeitsalltag und damit verbundene Herausforderungen und Bedarfen fachlich thematisiert. Diese Austausche werden von der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen / Kinderschutz i.d.R. zweimal jährlich (bei bestehender Notwendigkeit auch häufiger) organisiert. Bei Bedarf wird ein Vertreter des FuD (Familienunterstützender Dienst) des Landkreises oder weitere Fachkräfte in den Austausch einbezogen.

Zudem nehmen die Familienhebammen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen (je nach Angebot und Möglichkeit) teil.

8.4 Dokumentation und Evaluation

Der Verlauf der Betreuung und die Ergebnisse der Arbeit werden von der Familienhebamme in geeigneter Weise revisionsicher dokumentiert. Die Dokumentation sollte dabei anhand der [Dokumentationsvorlage der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“](#) erfolgen. Die Beschaffung der Dokumentationsvorlage erfolgt eigenständig.

Die Familienhebamme bearbeitet quartalsweise den eigens dafür angefertigten Evaluationsbogen (Anlage 3) für Familienhebammen des Landkreises Elbe-Elster und leitet diesen selbstständig an die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen weiter. Dort werden die erhobenen Daten zu statistischen Zwecken verarbeitet.

8.5 Datenschutz

Im Rahmen der Tätigkeit der Familienhebamme findet, mit Ausnahme der Informationsweitergabe gemäß § 4 Abs. 4 KKG zum Zweck des Schutzes eines Kindes vor Gefährdung, kein personenbezogener Datenaustausch statt. Fallbesprechungen mit Dritten (wie dem Jugendamt) bedürfen der Zustimmung der Eltern ([Schweigepflichtsentbindung](#)) oder müssen z.B. bei der Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 4 Abs. 2 KKG anonymisiert erfolgen. Mit den im Rahmen der Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erhaltenen personenbezogenen Daten in Bezug auf eine Familienhebamme ist gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII zu verfahren.

Wichtige Hinweise zum [„Datenschutz bei Frühen Hilfen“](#) bietet auch die gleichnamige Broschüre, herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen.

9. Fachaufsicht

Die Familienhebamme ist im Rahmen Ihrer freiberuflichen Arbeit selbständig tätig. Sie unterliegt keiner direkten fachlichen Aufsicht durch den Landkreis Elbe-Elster. Als Koordinator für den Einsatz der Familienhebammentätigkeit und Ansprechpartner für sämtliche Fragen im Rahmen der Arbeit fungiert die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen des Landkreises Elbe-Elster.

9.1 Vertretung bei Urlaub / Krankheit

Eine Vertretung ist nicht vorgesehen. Bei Arbeitsunfähigkeit werden die Familien frühestmöglich durch die Familienhebamme selbst und wenn dies nicht möglich ist, durch die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen informiert.

Auszeiten wie z.B.: Urlaub oder Ausfallzeiten (bspw. aufgrund von Arbeitsunfähigkeit) von mehr als fünf Werktagen teilt die Familienhebamme rechtzeitig der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen mit.